

Bericht und Antrag 13-95
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat
über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen, den Beitritt zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen. Dem Beschlussentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Um Gewalt und Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen entgegenzutreten und den Behörden im Hinblick auf damals anstehende sportliche Grossanlässe in der Schweiz (Fussball-Europameisterschaft 2008, Eishockey-Weltmeisterschaft 2009) die erforderlichen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) verabschiedet. Diese Teilrevision trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Eingeführt wurden fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte Massnahmen. Während sich die Einführung des Hooligan-Informationssystems sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen liessen, waren die Verfassungskonformität des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams für Hooligans als polizeiliche präventive Massnahmen vor dem Hintergrund der Polizeihöhe der Kantone umstritten. Diese drei Massnahmen, welche die von den Kantonen bezeichneten Behörden anordnen können, wurden deshalb von den eidgenössischen Räten bis Ende 2009 befristet und in das Konkordat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) übernommen.

Der Regierungsrat beschloss am 4. November 2008, dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beizutreten. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 8. Juni 2009 und nach Ablauf der Referendumsfrist trat das Konkordat am 11. September 2009 für den Kanton Schaffhausen in Kraft. Zur Umsetzung des Konkordats beschloss der Regierungsrat eine Anpassung der Polizeiverordnung (vgl. § 30 PoIV, SHR 354.111).

1.2. Entwicklung der Gewaltproblematik

An der Herbstversammlung vom 12./13. November 2009 verabschiedete die KKJPD ein Konzept mit weiterführenden Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt im Sport («Policy gegen Gewalt im Sport»). Diese Massnahmen gründen auf dem Ansatz, dass alle an Sportveranstaltungen Beteiligten stärker in die Pflicht zu nehmen sind und einen Beitrag zur Lösung der Gewaltproblematik zu leisten haben. Zudem wurde am mittlerweile aufgelösten «Nationalen Runden Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen», der unter Leitung des Chefs des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) stand, am 2. September 2010 das «Nationale Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz» verabschiedet.

Trotz diesen Bemühungen ist es nicht gelungen, die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen (auf dem An- und Rückweg oder im Stadion), mit den bisherigen Massnahmen schweizweit nachhaltig einzudämmen. Es musste im Gegenteil festgestellt werden, dass die Gewalt gar weiter zunahm. Aus der Fussballsaison 2010/2011 unvergessen bleiben die Bilder der schweren Ausschreitungen vor dem Meisterschaftsspiel der Super League zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel im Zürcher Letzigrund vom 11. Mai 2011, als rund 1'500 Anhänger des FC Basel den Eingangsbereich des Gästesektors stürmten. Bei den Gewalttätigkeiten wurden zehn Personen leicht verletzt, darunter auch private Sicherheitsangestellte, welche die gewalttätigen Personen zurückdrängen wollten. Durch die Stürmung wurden ausserhalb des Stadions zahlreiche elektronische Geräte zerstört. Im Innern des Stadions plünderten Fans Essensstände und richteten an den Toilettenanlagen teils massive Sachbeschädigungen an. Negativer Höhepunkt der Gewaltspirale waren die Vorfälle rund um das Meisterschaftsspiel der Super League vom 2. Oktober 2011 zwischen dem Grasshopper Club Zürich und dem FC Zürich im Stadion Letzigrund. Nachdem Anhänger des FC Zürich Handlicht-Fackeln in den gegnerischen Fansektor geworfen hatten, kam es zu massiven Ausschreitungen auf den Zuschauerrängen. Das Spiel musste daraufhin durch den Schiedsrichter in der 78. Minute abgebrochen werden, weil die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher des Spiels sowie jene der Spieler nicht mehr gewährleistet war.

Angesichts der steigenden, teils massiven Gewaltausschreitungen rund um die Fussballspiele der Super League musste die KKJPD feststellen, dass nur wenige der in der «Policy gegen Gewalt im Sport» beabsichtigten Ziele auch wirklich erreicht werden konnten. Erfolgreich umgesetzt wurde, dass die Eintragungen in der Datenbank «HOOGAN» des fedpol systematisch mit Fotos erfolgen, die Sanktionen für Verstösse im Zusammenhang mit dem Besuch von Sportveranstaltungen von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden (KSBS) mittels Richtlinien vereinheitlicht wurden und die Verfügungen von Massnahmen wie Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam weitgehend nach denselben Kriterien erfolgen. Wichtige Massnahmen der Policy, insbesondere soweit diese nicht verbindlich sind, sondern nur empfehlenden Charakter aufweisen, wurden bislang nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Teilerfolge sind festzustellen hinsichtlich der Entsendung von Sicherheitsbegleitern und Szenekennern, der Verstärkung der Ressourcen zur Identifizierung von Gewalttätern, des Betriebs hoch auflösender Videokameras rund um die Stadien, der engeren Zu-

sammenarbeit zwischen Polizei und Strafverfolgungsbehörden, der Prüfung und Genehmigung von Stadionordnungen und Sicherheitskonzepten und der Einführung einer Bewilligungspflicht mit der möglichen Anordnung von Auflagen sowie den Einschränkungen beim Alkoholverkauf. Bei der Einführung der Fancard, von Charterzügen oder Kombitickets für Gästefans und der Eindämmung des Alkoholkonsums auf Reisewegen der Fans und in der Umgebung der Stadien ergaben sich hingegen keine nennenswerten Fortschritte.

2. Handlungsbedarf

Nachdem die Ziele der «Policy gegen Gewalt im Sport» in den vergangenen vier Jahren weder umfassend noch einheitlich umgesetzt worden sind und sich der negative Trend der Gewalt weiter fortgesetzt hat, müssen zur Gewährleistung einer gewaltfreien Durchführung von Sportveranstaltungen auch jene Klubs und deren Umfeld eingebunden werden, welche die Massnahmen der Policy nicht oder nur in Teilbereichen befolgen. Um dies zu erreichen, sind Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erforderlich. Die KKJPD hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 die Revision des Konkordats in eine breite Vernehmlassung gegeben. In seiner Vernehmlassung vom 13. Dezember 2011 hat der Regierungsrat die Vorlage grundsätzlich unterstützt. Als besonders sinnvoll beurteilte er die geplante Einführung einer Bewilligungspflicht sowie die Erweiterung der polizeilichen Massnahmen auf Durchsuchungen im Rahmen der Zutrittskontrollen zu den Sportstadien durch die Polizei oder die Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurden vor allem im Bereich der Bewilligungspflicht und Auflagen, der Durchsuchungen sowie bei der Regelung zum Rayonverbot und zur Meldeauflage nochmals wesentliche Anpassungen vorgenommen. An der ausserordentlichen Plenarversammlung vom 2. Februar 2012 beschloss die KKJPD einstimmig die Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Hauptpunkte der Revisionsvorlage vom 2. Februar 2012:

- Tötlichkeiten und Hinderung einer Amtshandlung gelten neu als gewalttätiges Verhalten;
- Rayonverbote (heute: Maximaldauer 1 Jahr) können künftig für 1–3 Jahre erlassen werden und den gesamten Raum der Schweiz umfassen;
- bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme: Tötlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können (ohne Nachweis einer vorherigen Verletzung eines Rayonverbots);
- Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele (in jeweils höchster Liga);
- Möglichkeit für Auflagen betreffend bauliche und technische Massnahmen in Stadien, Zahl einzusetzender privater Sicherheitskräfte, Stadionordnung, Verkauf alkoholischer Getränke, Abwicklung von Zutrittskontrollen, An- und Rückreise der Gästefans sowie andere sicherheitsrelevante Bereiche.

Seit dem Beschluss der KKJPD sind folgende elf Kantone dem revidierten Konkordat beigetreten: Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Neuenburg, Luzern, Uri, Obwalden, Appenzell Ausserrhoden, Tessin, Aargau, Zürich und Zug. In weiteren Kantonen haben die Regierungen bereits ihre Zustimmung zum Konkordat erteilt. Die Neuerungen im revidierten Konkordat sind für den Kanton Schaffhausen im Besonderen mit Bezug auf den Wiederaufstieg des FC Schaffhausen in die Challenge League (zweithöchste Spielklasse) von Relevanz, zumal es – neben möglichen Cup-Heimspielen gegen höherklassige Klubs – regelmässig zu Heimspielen kommt, die mit höherem Risikopotenzial verbunden sein können. Auch Schaffhauser Fans fallen teilweise bei Auswärts-spielen immer wieder negativ auf und das Phänomen des Hooliganismus taucht vereinzelt auch in tieferen Fussball-Ligen im Kanton Schaffhausen auf. Die zusätzlichen Massnahmen des revidierten Hooligan-Konkordats sind in Anbetracht der auch im Kanton Schaffhausen real bestehenden Gewaltproblematik anlässlich von Sportveranstaltungen sowohl erforderlich, geeignet als auch zumutbar.

3. Änderungen des Konkordats im Einzelnen

Art. 2 Zweck

In Abs. 1 wird in zeitlicher und räumlicher Hinsicht präzisiert, dass gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten erfasst werden, welche die betroffene Person im Vorfeld oder während einer Sportveranstaltung oder im Nachgang dazu verübt hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewalttätigkeiten nicht nur anlässlich der Spiele, sondern nach einer frühen Anreise in den Innenstädten der Spielorte oder nach der Rückkehr von den Spielen begangen werden. Zudem werden die in der Bestimmung unter dem Titel des gewalttätigen Verhaltens und der Gewalttätigkeiten aufgeführten Straftaten ergänzt (durch die Tötlichkeit, durch die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht sowie durch die Hinderung einer Amtshandlung).

Art. 3a Bewilligungspflicht

Unter die Bewilligungspflicht nach Abs. 1 fallen sämtliche Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer beteiligt sind. Damit bedürfen nicht nur die Meisterschaftsspiele, sondern auch Cup-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in internationalen Wettbewerben einer Bewilligung. Dies bedeutet auch, dass Gemeinden mit Klubs unterer Spielklassen beispielsweise bei einem Cup- oder Freundschaftsspiel in die Lage kommen können, eine entsprechende Bewilligung zu erteilen. Abs. 2 nennt im Sinne von richtungsweisenden Beispielen die Bereiche, in denen von der zuständigen Behörde Auflagen gemacht werden können.

Abs. 3 schafft die Grundlage für die Anordnung einer Ausweispflicht. Der damit verbundene Abgleich mit der Hooligan-Datenbank erleichtert die Kontrolle, dass keine Personen, die mit Stadionverboten oder sonstigen Massnahmen gemäss Konkordat belegt sind, Zutritt zum Fantransport oder ins Stadion erhalten. Es handelt sich dabei gegenwärtig um rund 1'200 Personen. Daten aus der Hooligan-Datenbank, die privaten Sicherheitsunternehmen für die jeweilige Kontrolle zur Ver-

fügung gestellt werden, werden nach dem Spiel wieder gelöscht. Für den Fall, dass gegen verfügte Auflagen verstossen wird, hält Abs. 4 die entsprechenden Sanktionen und den möglichen Kostenersatz für die dadurch entstandenen Schäden fest.

Art. 3b Durchsuchungen

Durchsuchungen beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zum Stadion können nicht nur im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen, sondern bei allen Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Sie werden durch die Polizei bei einem konkreten Verdacht vorgenommen und können auch unter den Kleidern erfolgen (Abs. 1). § 22 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 2012 (SHR 354.111) regelt die Durchsuchung von Personen. Art. 3b des Konkordats verleiht der Schaffhauser Polizei keine weitergehenden Befugnisse.

Die zuständige Behörde kann zudem private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit Aufgaben der Zutrittskontrolle beauftragt worden sind, ermächtigen, Durchsuchungen – unabhängig von einem konkreten Verdacht – über den Kleidern durchzuführen (Abs. 2).

Abs. 3 legt die Pflicht des Veranstalters fest, über mögliche Durchsuchungen zu informieren.

Art. 4 Rayonverbot

Stadionverbote der Klubs und Verbände können für zwei Jahre verhängt werden. Im Sinne des Kaskadensystems der Massnahmen kann das Rayonverbot nach Abs. 2 gegenüber der bisherigen Höchstdauer von einem Jahr neu für eine Dauer von bis zu längstens drei Jahren verfügt werden. Zudem kann ein Rayonverbot neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen. Zu beachten ist allerdings, dass das Rayonverbot die betroffene Person nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur für den Aufenthalt in Rayons einschränken soll, in denen sich die Anhänger ihres Vereins bewegen. Der geltende Art. 3 wurde dahingehend ergänzt, dass auch die Behörde des Kantons, in dem der Klub, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht, seinen Sitz hat (Bst. c), ein Rayonverbot verfügen kann. Die Vorrangregelung wurde entsprechend angepasst.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

Bei Rayonverboten, die neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen können, ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, Pläne sämtlicher von den Verboten erfassten Rayons auszuhändigen. Daher wird in der Verfügung angegeben, wie sich die betroffene Person informieren kann (Internet, Einsichtnahme bei einer bezeichneten Behörde).

Art. 6 Meldeauflage

Der Begriff «Polizeistelle» in den Abs. 1 und 2 wurde durch «Amtsstelle» ersetzt. Betreffend Dauer der Meldeauflage ist neu festgehalten, dass diese für die Dauer von längstens drei Jahren verfügt werden kann.

Der Katalog der für den Erlass einer Meldeauflage möglichen Gründe (Abs. 1 Bst. a–f) wurde erweitert und angepasst. Neu können schwere Gewalttätigkeiten gegen Personen, Sachbeschädigungen aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung oder mit einem grossen Schaden und die

Verwendung von Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Gefährdungs- oder Schädigungsabsicht für sich zu einer Meldeauflage führen.

Indem für weniger schwerwiegende Gewaltakte bei einer Ersttäterin oder einem Ersttäter nach wie vor nur ein Rayonverbot verfügt wird, wird das Kaskadensystem beibehalten.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

Abs. 4 sieht mit der Verdoppelung der Dauer neu eine Sanktion bei einem Verstoss gegen die Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe vor.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Auch das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann den Organisatoren von Sportveranstaltungen künftig Stadionverbote empfehlen. Die Empfehlungen erfolgen dabei neu unabhängig davon, ob die Gewalttätigkeiten inner- oder ausserhalb des Stadions verübt wurden.

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht nach Art. 3a erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Diese kann von der Beschwerdeinstanz auf Antrag der Beschwerdeführenden gewährt werden. Die Voraussetzungen dazu sind beispielsweise dann gegeben, wenn keine Anordnungen für einzelne Spiele betroffen sind, sondern längerfristige bauliche oder technische Massnahmen.

Art. 13 Zuständigkeiten und Verfahren

Nach Abs. 1 bezeichnen die Kantone die für den Vollzug des Konkordats (Bewilligungen, Massnahmen) zuständigen Behörden.

Änderung der Bezeichnung und Nummerierung von Kapiteln

Aufgrund der neu eingeführten Bestimmungen von Art. 3a und 3b wird die Bezeichnung des zweiten Kapitels geändert und ein neues Kapitel 3 geschaffen. Die Nummerierung der übrigen Kapitel verschiebt sich entsprechend.

4. Rechtliches

Gemäss Art. 65 Abs. 4 Satz 1 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) schliesst der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Rechte des Volkes internationale oder interkantonale Verträge ab. Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b KV unterliegen der fakultativen Volksabstimmung unmittelbare anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, während der obligatorischen Volksabstimmung unmittelbar anwendbare Verträge unterstellt sind, die nicht mit der Verfassung übereinstimmen (Art. 32 Bst. b KV).

Beim vorliegenden Konkordat handelt es sich um einen unmittelbar rechtsetzenden Vertrag, der generellabstrakte Normen enthält, welche Private und rechtsanwendende Organe der beteiligten Kantone direkt berechtigen und verpflichten; eine Transformation ins kantonale Recht ist deshalb

nicht erforderlich (vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N 1284). Da dieser interkantonale Vertrag jedoch nicht die Verfassung ändert, unterliegt er lediglich dem fakultativen Referendum und bedarf nach Art. 53 Abs. 4 KV der Genehmigung durch den Kantonsrat.

In Einklang mit § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (SHR 171.110) wurde die Vorlage am 25. Februar 2013 durch die Ständige Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorberaten und geprüft. Der Regierungsrat wird die für die Umsetzung des Konkordats notwendigen Bestimmungen erlassen.

5. Kostenfolgen

Im Zusammenhang mit den Bewilligungen fallen Aufwendungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde an, wobei die Stadt Schaffhausen hinsichtlich der Zahl der Bewilligungen wegen des ansässigen Challenge League-Klubs FC Schaffhausen im Vordergrund stehen dürfte; Gemeinden könnten in seltenen Fällen einmal eine Bewilligung erteilen müssen. Es ist zu erwarten, dass die neuen Bewilligungen und Massnahmen mittel- oder langfristig zu einer wesentlichen Verringerung des Sicherheitsaufwandes (insbesondere Polizeieinsätze) führen werden.

6. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Beitritt zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen.

Schaffhausen, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss

**betreffend die Genehmigung des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum
revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen vom 15. November 2007;
Änderung vom 2. Februar 2012**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012 wird genehmigt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Konkordat

über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen. Zweck

Art. 2

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat: Definition gewalttätigen Verhaltens

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111 – 113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB) ¹⁾;
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
- g) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a) entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b) glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c) Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;

Nachweis
gewalttätigen
Verhaltens

d) Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a

Bewilligungs-
pflicht

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b

Durchsu-
chungen

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4

Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnisse über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

Verfügung
über ein Ray-
onverbot

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

Meldeauflage

- a) sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b) sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c) sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d) gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS²⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f) die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

Handhabung
der Meldeauf-
lage

- a) aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b) die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

⁴ Wird eine Meldeauflage ohne entschuld bare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 8

Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a) konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b) dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9

Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111 – 113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB¹⁾.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 – 9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS. Empfehlung
Stadionverbot

Art. 11

Massnahmen nach den Artikeln 4 – 7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8 – 9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Untere Al-
tersgrenze

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren. Aufschieben-
de Wirkung

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4 – 9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2 – 4, 3b und 4 – 9. Zuständigkeit
und Verfahren

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB ¹⁾ hin.

³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS ²⁾:

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4 – 9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4 – 9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV ³⁾. Information
des Bundes

Art. 15

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Inkrafttreten

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16

Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17

Benachrichtigung
Generalsekretariat
KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Fussnoten:

- 1) SR 311.0.
- 2) SR 120.
- 3) SR 172.010.1.